

12. Sonstige Bestimmungen
---------------------------

## **12. Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig sind (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme kommunaler Körperschaften), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet. <sup>2</sup>Diese Antragsteller sind aber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen über mehr als 1 000 Euro für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.